

B & K Special

02/2017

Überblick über das neue InvStG – Teil 2: Die Besteuerung des Fondsanlegers

I. Einleitung

Wie bereits im vorhergehenden Teil 1 dieses Specials zur Reform des Investmentsteuergesetzes dargelegt, soll das neue Besteuerungssystem für Investmentfonds eine wesentliche Vereinfachung des bisherigen Rechts darstellen. Insbesondere sollen künftig lediglich vier vereinfachte Kennzahlen für die Besteuerung des Fondsanlegers erforderlich sein (d.s. Höhe der Ausschüttung, Wert des Fondsanteils am Jahresanfang und am Jahresende sowie Einstufung des Fonds als Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds oder sonstigen Fonds). Andererseits aber bedeutet die Körperschaftsteuerpflicht des Fonds im Ergebnis, zumindest für einige Fonds, eine Steuer Mehrbelastung, weil die Steuerbelastung von Fonds und Anleger (bei einem Privatanleger) auf bis zu 30% steigt.

Während Teil 1 dieses Specials die Anwendungs- und Übergangsvorschriften des InvStG n.F. sowie die Besteuerung des Fonds selbst betraf, behandelt dieser Teil 2 die geänderte Besteuerung des Fondsanlegers.

II. Besteuerung der Anleger durch das InvStG n.F.

1. Überblick über die Besteuerung von Investmenterträgen

Für Fondsanleger ergeben sich folgende steuerpflichtige Investmenterträge nach § 16 InvStG:

- laufende Ausschüttungen des Investmentfonds,
- Vorabpauschalen nach § 18 InvStG n.F.,
- Gewinn aus der Veräußerung von Investmentanteilen nach § 19 InvStG n.F.

Wegen der Vorbelastung des Investmentfonds mit Körperschaftsteuer sind die Investmenterträge jedoch nicht in voller Höhe steuerpflichtig, sondern lediglich in Höhe eines Anteils nach Abzug sog. Teilfreistellungen nach § 20 InvStG n.F. (siehe hierzu sogleich unter II.2.).

Privatanleger haben in Höhe des steuerpflichtigen Teils der Investmenterträge Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer mit 25% zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5% unterliegen, § 20

Abs. 1 Nr. 3 EStG n.F. i.V.m. § 32d Abs. 1 EStG.

Für betriebliche Anleger ist § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG nicht anwendbar, die Erträge sind bei diesen Anlegern voll steuerpflichtig, § 16 Abs. 3 InvStG n.F.

DBA-Freistellungen für Ausschüttungen eines ausländischen Fonds werden nur gewährt, wenn der Investmentfonds in dem Staat, dem das Besteuerungsrecht zusteht, der allgemeinen Ertragsbesteuerung unterliegt, und die Ausschüttung zu mehr als 50% auf nicht steuerbefreiten Einkünften des Fonds beruht, § 16 Abs. 4 InvStG n.F. Dies gilt selbst dann, wenn nach dem Abkommen die Besteuerung der Ausschüttung in diesem Staat 0 Prozent nicht übersteigen darf. Eine allgemeine Ertragsbesteuerung wird ab einem Steuersatz von 10% angenommen, § 16 Abs. 4 S. 2 und 3 InvStG n.F. Ein hiermit verbundenes *Treaty Override* mag jedoch im Hinblick auf die jüngste Rechtsprechung des BVerfG nicht mehr angreifbar sein.

Die Erträge des Investmentfonds unterliegen beim Anleger grundsätzlich nicht der Hinzurechnungsbesteuerung, § 7 Abs. 7 AStG n.F. Zu berücksichtigen ist, dass der Investmentfonds bereits aufgrund der Vorabpauschale in typisierender Weise transparent besteuert wird.

2. Teilfreistellungen

Entscheidendes Merkmal der neuen Investmentfondsbesteuerung ist die Teilfreistellung von Investorserträge beim Anleger. Diese Freistellung soll der neu eingeführten eigenen Steuerbelastung des Fonds in typisierender Weise Rechnung tragen und die verschiedenen Besteuerungsfolgen der Erträge je nach Eigenschaft des Anlegers (ob natürliche oder juristische Person) bzw. je nach Einkunftsart der Erträge aus dem Fonds für den Anleger (gewerbliche Einkünfte oder Einkünfte aus Kapitalvermögen) berücksichtigen, vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 119/16, S. 102.

Die Teilfreistellungen werden bereits auf der Ebene des Kapitalertragsteuerabzugs berücksichtigt, § 43a Abs. 2 EStG. Dabei gilt grundsätzlich der Teilfreistellungsprozentsatz für Privatanleger. Betriebliche Anleger und Körperschaften müssen die höheren Teilfreistellungen im Wege der Veranlagung geltend machen, § 43a Abs. 2 S. 1 HS. 2 EStG. Für die anderen Fonds (Mischfonds und Immobilienfonds) gelten nach dem Wortlaut des Gesetzes im Abzugsverfahren grundsätzlich die jeweils für den einzelnen Anleger geltenden Teilfreistellungen, auch wenn die Möglichkeit dieser Umsetzung dieses offenbar redaktionellen Versehens für den Fonds ungeklärt ist.

a) Teilfreistellungen bei Aktienfonds:

Steuerfrei sind bei Aktienfonds 30% der Erträge bei Privatanlegern, 60% der Erträge bei Anlegern, die ihre Investmentfondsanteile im Betriebsvermögen halten und 80% der Erträge bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern.

Teilfreistellung bei Aktienfonds

	<u>Teilfreistellung</u>
Privatanleger	30%
Betriebliche Anleger	60%
KSt-pflichtige Anleger	80%

Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen, § 2 Abs. 6 InvStG n.F. Solche Kapitalbeteiligungen sind gemäß § 2 Abs. 8 InvStG n.F. Anteile an börsennotierten Kapitalgesellschaften, sonstige Anteile an Kapitalgesellschaften, die nicht steuerbefreit sind (aus EU/EWR-Ländern) oder die einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen (aus Drittstaaten) und Investmentanteile an anderen Aktienfonds (zu 51%) und Mischfonds (zu 25%) nach § 2 Abs. 7 InvStG n.F. Wie dabei mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Anteile zu berücksichtigen sind, ist noch unklar (dies vertretend *Stadler/Bindl*, DStR 2016, 1953, 1959).

b) Teilfreistellungen bei Mischfonds:

Bei Mischfonds ist die Hälfte der für Aktienfonds geltenden Steuerbefreiung anzusetzen. Steuerfrei sind bei diesen somit 15% der Erträge bei Privatanlegern, 30% der Erträge bei Anlegern, die ihre Investmentfondsanteile im Betriebsvermögen halten und 40% der Erträge bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern.

Teilfreistellung bei Mischfonds

	<u>Teilfreistellung</u>
Privatanleger	15%
Betriebliche Anleger	30%
KSt-pflichtige Anleger	40%

Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Werts in Kapitalbeteiligungen nach § 2 Abs. 8 InvStG n.F. anlegen, § 2 Abs. 7 InvStG n.F.

c) Teilfreistellungen bei Immobilienfonds:

Bei Immobilienfonds (im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB) werden 60% der Erträge bei allen Anlegern (egal ob im Privat- oder Betriebsvermögen oder als körperschaftsteuerpflichtigen Anleger) freigestellt, wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% des Werts des Investmentfonds in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften angelegt werden, bzw. 80% der Erträge,

ebenfalls bei allen Anlegern (egal ob im Privat- oder Betriebsvermögen oder als körperschaftsteuerpflichtigen Anleger), freigestellt, wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% des Werts des Investmentfonds in ausländischen Immobilien und Auslands-Immobilienge-sellschaften angelegt werden. Auslands-Immobilien-gesellschaften sind Immobilien-gesellschaften, die ausschließlich in ausländische Immobilien investieren.

Die Anwendung der Immobilienteilfreistellung schließt die Anwendung der Akti-enteilfreistellung aus.

d) Besonderheiten bei den Teilfrei- stellungen

Sollten die Anlagebedingungen keine entsprechenden Regelungen für die Aktien- und Immobilienquote vorsehen, kann der steuerpflichtige Anleger im Rahmen der Veranlagung die tatsächliche Überschreitung der Quoten und damit die Berechtigung für die Teilfreistellungssätze nachweisen, § 20 Abs. 4 InvStG n.F.

Die Mindestquoten von 25% und 51% beziehen sich jeweils auf das Nettofondsvermögen („ihres Wertes“) und nicht auf das jeweilige Aktivvermögen.

Aufwendungen des Anlegers, die mit den Investmenterträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, können nur i.H.d. Teilfreistellungssatzes geltend gemacht werden, § 21 InvStG n.F. Mit dieser Rege-

lung ist u. E. keine Abkehr von § 20 Abs. 9 EStG und dem damit verbundenen Abzugsverbot für Werbungskosten für Privatanleger eingeführt worden, obwohl dies in der Literatur unter Hinweis auf den *lex speciales*-Grundsatz vertreten wird (so *Stadler/Bindl*, DStR 2016, 1953, 1960). Denn der Wortlaut der Norm („dürfen ... nicht abgezogen werden“) lässt kaum eine Auslegung zu, dass unter Aufhebung eines allgemeinen Gesetzes (nämlich dem Verbot von Werbungskosten in § 20 Abs. 9 EStG) doch ein Werbungskostenabzug im Zusammenhang mit Investmentfonds-Anteile möglich sein soll.

e) Teilfreistellungen für die Gewerbe- steuer:

Für Zwecke der Gewerbesteuer gelten die Teilfreistellungssätze jeweils zur Hälfte.

3. Besteuerung von Ausschüttungen

Die Ausschüttungen unterliegen beim Anleger der Teilfreistellung in der Höhe, die sich nach der persönlichen Eigenschaft des Anlegers (Privatanleger, betrieblicher Anleger oder Körperschaft als Anleger) ergibt, § 16 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. in § 20 Abs. 1 bis Abs. 3 InvStG n.F.

Sämtliche Ausschüttungen des Fonds, auch Substanz ausschüttungen (soweit nicht im Rahmen der Abwicklung eines Investmentfonds) sind nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG n.F. Investmenterträge und

(unter Berücksichtigung der Teilfreistellung nach § 20 InvStG n.F.) steuerpflichtig. Steuerfreie Kapitalausschüttungen sind lediglich bei Abwicklung eines Investmentfonds unter den Voraussetzungen von § 17 InvStG n.F. möglich. Zu der Frage, inwieweit der Anwendungsbereich dieser Norm überhaupt eröffnet sein kann, vgl. *Stadler/Mager*, DStR 2016, 697, 701. Die Übermaßbesteuerung von Substanzausschüttungen können aber nach Ansicht der Autoren auf dem Umweg der Anteilrücknahme vermieden werden, da diese als Veräußerungsgeschäft für den Anleger gelten sollte. Daher wäre lediglich der Differenzbetrag zwischen Rücknahmepreis und Anschaffungskosten der Investmentanteile gemäß § 19 InvStG n.F. steuerpflichtig. Bei betrieblichen Anlegern kann bei Substanzausschüttungen lediglich über die Möglichkeit ausschüttungsbedingter Teilwertabschreibungen eine steuerliche Berücksichtigung der Anschaffungskosten hergestellt werden.

4. Besteuerung durch die sog. Vorabpauschale

Der Gesetzgeber hat als Ersatz für die Steuerpflicht für ausschüttungsgleiche Erträge im alten InvStG in § 18 InvStG n.F. eine Vorabbesteuerung der Erträge des Fonds beim Anleger initiiert, um eine Thesaurierungsbegünstigung durch Stundungseffekte zu vermeiden. Die Befürchtungen des Gesetzgebers mögen verständlich sein. Zu bedenken ist aber, dass

aufgrund der Einführung eines eigenen Besteuerungsregimes für den Investmentfonds selbst verfassungsrechtliche Zweifel bestehen, inwieweit noch eine Besteuerung des Anlegers auf Basis ihm nicht zugeflossener Erträge mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip und dem Gleichheitsgebot des Art. 3 GG im Einklang gebracht werden kann. Schließlich ist es unseres Erachtens ebenfalls ausgeschlossen, Aktionäre einer fiktiven Besteuerung etwaiger thesaurierter Gewinne der Aktiengesellschaft zu unterwerfen.

Auch wenn der Name anderes vermuten lässt, gilt die Vorabpauschale am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres beim Anleger als zugeflossen und wird bei diesem (unter Berücksichtigung der Teilfreistellung des § 20 InvStG n.F.) besteuert.

Die Vorabpauschale ermittelt sich – sofern die Wertentwicklung des Fonds positiv ist - folgendermaßen, § 18 Abs. 1 InvStG:

Berechnung der Vorabpauschale

Rücknahmepreis zum Jahresanfang, § 18 Abs. 1 InvStG n.F.

x 70% des Basiszinssatzes i.S.d. § 18 Abs. 4 InvStG n.F.

= Basisertrag (höchstens in Höhe der tatsächlichen Wertsteigerung des Fonds-Anteils)

./.. Ausschüttungen auf den Investmentfonds-Anteil, § 18 Abs. 1 InvStG n.F.

= Vorabpauschale (sofern positiv)

./.. Teilfreistellungen, § 20 InvStG (0-80%)

= steuerpflichtige Vorabpauschale

Da der Basisertrag auf die Höhe der tatsächlichen Wertsteigerung begrenzt ist, sind Übermaßbesteuerungen eigentlich ausgeschlossen. Zur pauschalen Berücksichtigung der Verwaltungskosten des Fonds wurde ein Abschlag von 30% auf den Rücknahmepreis zum Jahresanfang, hilfsweise auf den Börsen- und Marktpreis nach § 18 Abs. 1 S. 4 InvStG n.F. normiert. Der zunächst vorgenommene Verweis auf § 203 Abs. 2 S. 3 BewG-E führte zur Anwendung eines Mindestbasiszinssatz von 3,5% und wurde nunmehr durch Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie vom 01.12.2016 geändert. Nunmehr wird auf einen von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten

und anhand der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen ermittelten Basiszinssatz abgestellt, § 18 Abs. 4 InvStG n.F.

Bei unterjähriger Anschaffung des Investmentanteils wird die Vorabpauschale lediglich anteilig berücksichtigt, § 18 Abs. 2 InvStG n.F. Bei der Veräußerung wird die angesetzte Vorabpauschale gemäß § 19 Abs. 1 S. 3, 4 InvStG in Abzug gebracht, um eine Doppelbesteuerung der vorab angesetzten Erträge durch die Besteuerung der realisierten Wertsteigerung zu vermeiden.

5. Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Für die Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Investmentanteilen im Privatvermögen ist § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden, § 19 Abs. 1 InvStG n.F., so dass von einem Veräußerungserlös die Veräußerungskosten und die Anschaffungskosten abzuziehen sind. Dabei sind die Minderungen der Anschaffungskosten nach § 17 Abs. 3 InvStG n.F. aufgrund steuerfreier Ausschüttungen zu berücksichtigen. Weiterhin mindern die vom Anleger versteuerten Vorabpauschalen nach § 19 Abs. 1 S. 2 und 3 InvStG ebenfalls den Veräußerungsgewinn, und zwar unabhängig von etwaigen Teilfreistellungen in voller Höhe.

Berechnung des Veräußerungsgewinns

Veräußerungserlös, § 19 Abs. 1 S. 1
 InvStG n.F. i.V.m. § 20 Abs. 4 EStG

./. Veräußerungskosten, § 19 Abs. 1 S. 1
 InvStG n.F. i.V.m. § 20 Abs. 4 EStG

./. Anschaffungskosten, § 19 Abs. 1 S. 1
 InvStG n.F. i.V.m. § 20 Abs. 4 EStG

+ steuerfreie Ausschüttungen während der
 Besitzzeit, § 17 Abs. 3 InvStG n.F.

./. während der Besitzzeit angesetzte Vor-
 abpauschalen, § 19 Abs. 1 S. 2 und 3
 InvStG n.F.

= Gewinn aus der Veräußerung von In-
 vestmentfonds-Anteilen

./. Teilfreistellungen, § 20 InvStG (0-80%)

**= steuerpflichtiger Gewinn aus der Ver-
 äüßerung von Investmentfonds-
 Anteilen**

III. Bewertung der Investmentsteuer- reform

Die Reform der Investmentbesteuerung schafft eine Reihe von Vereinfachungen für die Besteuerung der Anleger von Investmentfonds. Diese werden aber durch die gegenläufigen gesteigerten steuerlichen Anforderungen an die Investmentfonds selbst und die teilweise Mehrsteuerbelastung abgeschwächt.

Die Vorabpauschale verabschiedet die Thesaurierungsbesteuerung sog. ausschüttungsgleicher Erträge des alten Rechts und beendet hoffentlich auch die Dauerdiskussion um die Besteuerung von sog. schwarzen bzw. intransparenten Fonds durch §§ 5, 6 InvStG. Doch auch die neugeschaffene Vorabpauschale ist dem Grunde nach (fragliche Rechtfertigung nicht zugeflossener Erträge beim Anleger) wie auch der Höhe nach (zunächst angenommene Mindestrendite von 3,5%, ersetzt durch den Basiszinsatz langfristiger öffentlicher Anleihen) diskutabel, auch wenn die Vorabpauschale auf die Höhe der jährlichen Wertsteigerung begrenzt ist.

Da die Fondsanlage heute durchweg internationale Berührungspunkte hat und das alte Recht hier erhebliche Angriffspunkte bot, blieben dem Gesetzgeber zu den nun beschlossenen Reformschritten kaum Gestaltungsalternativen. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Reform des InvStG nachvollziehbar.

Entscheidend bleibt die Akzeptanz des neuen Gesetzes bei den Anlegern selbst, da Investmentfonds eine erhebliche Rolle bei der sinnvollen und gewollten Altersvorsorge der Steuerpflichtigen spielen. Daher bleibt zu hoffen, dass die Reform, die heute noch weitgehend unbekannt ist, von den Anlegern als Vereinfachung wahrgenommen wird. Wichtig hierfür ist aber auch, dass der Gesetz-

geber zukünftig – wie die Regierungskoalition versprochen hat – weiterhin nicht an der Steuererhöhungsschraube dreht, für die statt bisher einer nunmehr zwei Stellschrauben (beim Fonds selbst und beim Anleger) zur Verfügung stehen.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.